

8. Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes über die Gewährung von Beihilfen und Leistungen (Beihilfesatzung)

vom 01. Januar 2026

(Amtsbl. II (05.02.2026) S. 86)

Aufgrund des § 9 in Verbindung mit § 19 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (SAGTierSG) vom 23. Juni 1976 (Amtsbl. S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1728 vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1420) hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse des Saarlandes beschlossen, die Satzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes über die Gewährung von Beihilfen und Leistungen (Beihilfesatzung) vom 14. Januar 2009 (Amtsbl. S. 502), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 8. September 2022 (Amtsbl. II S. 718) wie folgt zu ändern:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Allgemeines
§ 1	Grundsätze
§ 2	Voraussetzung für die Beihilfegewährung
§ 3	Versagen, Einschränkungen der Leistungen
§ 4	Empfänger der Beihilfe und Verfahren
§ 5	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Abschnitt II	Beihilfen und Leistungen

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

(1) Die Tierseuchenkasse des Saarlandes (TSK) kann, soweit tierseuchenrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, Beihilfen und finanzielle Unterstützungen in den nach § 19 Absatz 1 SAGTierSG genannten Fällen unter Beachtung der einschlägigen Beihilfevorschriften der Europäischen Union gewähren.

(2) Die Gewährung von Beihilfen nach dieser Satzung erfolgt nach Maßgabe des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (VO(EU) 2022/2472).

(3) Für die Gewährung von Beihilfen gelten folgende Grundsätze:

1. Die Gewährung der Beihilfen erfolgt im Rahmen von Beihilferegelungen oder Einzelbeihilfen.
2. Die Bruttobeihilfeintensität darf 100 % nicht übersteigen.
3. Der Gesamtbetrag der jeweils zuschussfähigen Kosten ist um etwaige Versicherungszahlungen und die aufgrund des Seuchen- und Krankheitsausbruchs nicht entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, zu verringern. Die Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.
4. Die Beihilfe darf keine Tierseuche betreffen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht.
5. Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Beihilfeempfänger ausgeglichen.
6. Begünstigte nach dieser Satzung sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen (KMU) gemäß des Anhang I VO (EU) 2022/2472 und Hobbytierhalter.

(4) Die Beihilfezahlungen sind im Zusammenhang mit Tierseuchen zu leisten, zu denen es gemeinschaftliche oder bundes- oder landesrechtliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Landesprogramme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche gibt. Die betreffende Tierseuche muss hierbei in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen nach Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 aufgeführt sein.

(5) Die Beihilfen werden entsprechend des Abschnitts II zu dieser Satzung gewährt. Diese enthält zum einen Beihilfen zum Ausgleich der Kosten, die Landwirten durch Gesundheitskontrollen, Untersuchungen, Tests und sonstige Früherkennungsmaßnahmen, durch den Kauf, die Lagerung und die Anwendung und Verteilung von Impfstoffen, Arzneimitteln, durch die Schlachtung, Tötung oder Keulung und Beseitigung von Tieren sowie der Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Ausrüstung im Zusammenhang mit der Verhütung und Tilgung von Tierseuchen entstehen, und zum anderen Beihilfen zum Ausgleich der Verluste, die Landwirten durch Tierseuchen, außerhalb der in § 15 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Fälle, entstehen. Dabei wird der Marktwert (gemeiner Wert) der durch die Seuche getöteten bzw. verendeten Tiere oder der Tiere, die im Rahmen eines obligatorischen öffentlichen Vorbeugungs- oder Tilgungsprogramms getötet wurden, zugrunde

gelegt. Erlöse aus der Verwertung der Tiere werden auf die Beihilfe angerechnet. Beihilfen gemäß Artikel 26 Absatz 12 VO (EU) 2022/2472 zum Ausgleich der Verluste, die Tierhaltern durch Tierseuchen entstehen, sind auf solche Tierseuchen zu begrenzen, deren Ausbruch von der zuständigen Behörde amtlich festgestellt und anerkannt worden ist.

(6) Aufgrund besonderen Beschlusses der Vertreterversammlung können Beihilfen gemäß Artikel 26 Absätze 3 und 4 VO (EU) 2022/2472 in Verbindung mit der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß dem Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programmes für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 in einzelnen Härtefällen, in denen die TSK zu einer Entschädigung oder Beihilfe sonst nicht verpflichtet ist, aus Gründen der Billigkeit zum Ausgleich von Schäden und Kosten bei Bekämpfungsmaßnahmen, für Tierverluste durch Seuchen oder seuchenartige Erkrankungen gewährt werden. Die Höhe der Beihilfe wird nach dem Ermessen der Vertreterversammlung festgesetzt. Sie liegt in der Regel unter den Sätzen für eine Entschädigung.

§ 2 Voraussetzung für die Beihilfegewährung

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist neben den in der Leistungsübersicht zu dieser Satzung genannten Bedingungen unter anderem die ordnungsgemäße Meldung des Tierbestandes und die rechtzeitige Zahlung der fälligen Beiträge zur TSK nach den Vorgaben der jeweils geltenden Beitragssatzung. Bei nachträglichem Bekanntwerden von Verstößen gegen die Melde- und Beitragspflicht kann die Beihilfe oder sonstige Leistung zurückgefordert werden.

(2) Weiterhin muss/müssen sich das/die betroffenen Tier/e zur Zeit der Durchführung der nach dieser Satzung beihilfebegünstigten Maßnahme, außer dem Verbringen zur Schlachtung, im Saarland befunden haben.

(3) Die von der TSK gewährten Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Absätze 1 und 2 VO (EU) 2022/2472. Im Übrigen wird auf die Regelungen des Artikels 6 Absatz 5 VO (EU) 2022/2472 verwiesen.

(4) Der Antrag auf Beihilfe muss innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadens oder der Entstehung der Kosten bei der zuständigen unteren Veterinärbehörde oder der Tierseuchenkasse eingegangen sein.

(5) Voraussetzung für die Beihilfegewährung bei Verlust oder Tötung der Tiere sind:

1. rechtzeitiges Hinzuziehen eines Tierarztes und der Nachweis über ausreichende Behandlung, sowie die Einleitung erforderlicher Untersuchungen,
2. rechtzeitige Verständigung der zuständigen unteren Veterinärbehörde durch den Tierhalter,
3. Bestätigung der Krankheit (Untersuchungsbefund, Sektionsbefund, tierärztliches Gutachten),
4. Ermittlung des gemeinen Wertes durch die zuständige untere Veterinärbehörde,
5. Dokumentation der Verluste (Ablieferungsbescheinigungen der TBA, Schlachtbescheinigungen),
6. keine erkennbare Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht zur Abwendung oder Eingrenzung des Schadens und
7. Antragstellung durch den Tierhalter.

§ 3 Versagen, Einschränkungen der Leistungen

(1) Eine Beihilfe entfällt, wenn nach den Vorschriften des TierGesG eine Entschädigung zu leisten ist.

(2) Die Grundsätze der §§ 17 bis 19 TierGesG gelten bei der Gewährung von Beihilfen sinngemäß.

(3) Vor Festsetzung der Beihilfe hat die zuständige untere Veterinärbehörde mitzuteilen, ob nach deren Kenntnis Gründe für Leistungsausschlüsse oder Leistungsminderungen vorliegen oder festgestellt wurden, dass der betriebliche Maßnahmenplan zur Durchführung eines Landesprogramms im Zusammenhang mit der Gewährung einer Beihilfe durch den Tierhalter schuldhaft nicht eingehalten wurde.

(4) Liegen Feststellungen für Leistungsausschlüsse oder Leistungsminderungen vor oder verstößt der Tierhalter gegen eine in dem Leistungsverzeichnis genannte Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe, hat der Tierhalter auf Anforderung der TSK die erbrachten Leistungen unverzüglich zurückzuzahlen.

(5) Ist ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung einer Leistung nach dieser Satzung nicht zulässig.

(6) Beihilfen werden nicht gewährt für Unternehmen in Schwierigkeiten, sofern nicht ein in Artikel 1 Absatz 5 VO (EU) 2022/2475 geregelter Ausnahmetatbestand einschlägig ist.

§ 4 Empfänger der Beihilfe und Verfahren

(1) Anträge auf Gewährung einer Beihilfe bzw. Leistung sind mit den von der TSK zur Verfügung gestellten Formblättern zu stellen und über die zuständige untere Veterinärbehörde bei der TSK einzureichen.

(2) Im Falle von Beihilfen nach § 1 Absatz 5, Satz 2, 2. Halbsatz ist der Antrag auf Beihilfe innerhalb von zwölf Monaten nach dem Verlust oder der Tötung der Tiere, soweit nichts anderes bestimmt ist, an die für den Tierhalter zuständige untere Veterinärbehörde zu stellen. Der zuständige Amtstierarzt prüft den Antrag auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit sowie das Vorliegen der Voraussetzungen bzw. von Versagungsgründen nach § 3. Er leitet den Antrag unverzüglich, bei Erfordernis mit einem Gutachten, an die TSK weiter.

(3) Die TSK zahlt, nachdem durch eine Tierseuche verursachte beihilfefähige Kosten oder Schäden entstanden sind, die Beihilfen innerhalb von vier Jahren danach aus (vgl. Artikel 26 Absatz 7 VO (EU) 2022/2472).

(4) Die Gewährung von Beihilfen nach § 1 Abs. 5, Satz 2, 1. Halbsatz erfolgt in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen.

(5) Beihilfen für Tierverluste werden, soweit ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, an denjenigen ausgezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zum Zeitpunkt des Todes oder der Anordnung der behördlichen Maßnahmen befunden hat.

(6) Mit der Zahlung ist jeder Anspruch eines Dritten erloschen. § 21 TierGesG gilt sinngemäß.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt unter Beachtung der in Artikel 9 Nr. 1 VO (EU) Nr. 2022/2472 genannten Anforderungen zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die Satzung wird im Amtsblatt des Saarlandes bekannt gemacht.

(2) Gleichzeitig tritt die Beihilfesatzung vom 08. September (Amtsbl. II S. 728) 2022 außer Kraft.

Information zur Transparenz von Landes- und EU-Mitteln:

Die Maßnahmen der o.g. Satzung der TSK des Saarlandes werden mitfinanziert bzw. finanziert durch die erhobenen Tierhalterbeiträge sowie Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Saarländischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden bzw. durch Mittel der Europäischen Union.

Vorbehaltlich von Maßnahmen der Europäischen Kommission und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung der Transparenzanforderungen werden auf der Beihilfewebsite des für Agrarförderung zuständigen Ministeriums folgende Informationen über die gewährte Förderung veröffentlicht:

- vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>
- bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte¹ werden auch die Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, die Art der Beihilfe und der Beihilfebetrag, der Tag der Gewährung, die Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), die Region (auf NUTS-Ebene²), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist, sowie der Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe), veröffentlicht.

Saarbrücken, den 01. Januar 2026

Tierseuchenkasse des Saarlandes

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

¹ 10.000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind oder 100.000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen.

Abschnitt II Beihilfen und Leistungen (Leistungsübersicht)

Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen und Leistungen in folgenden Fällen:

1. Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

Beihilfe / Tierseuche	Verluste infolge Durchführung von planmäßigen Seuchenbekämpfungsverfahren
Zweck	Beihilfen für Fälle von Verkalbungen, Verferkeln und Verlammen 1. nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Blutprobenentnahmen, 2. nach rechtlich vorgeschriebenen oder nach amtlich angeordneten Schutzimpfungen, 3. nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Tuberkulinisierungen.
Höhe der Beihilfe	Je Verkalbefall 200,00 EUR, je Verferkelfall 125,00 EUR und je Verlammmfall 50,00 EUR
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	1. das Verwerfen innerhalb von 14 Tagen nach einer der vorgenannten Maßnahmen eingetreten ist, 2. eine Trächtigkeit von 91 bis 270 Tagen bei Rindern, 42 bis 111 Tagen bei Schweinen und 30 bis 145 Tagen bei Schafen und Ziegen vorgelegen hat, 3. die Früchte bei der Geburt tot waren oder (bei Schweinen in der Mehrzahl) innerhalb des Zeitraumes bis zum normalen Ende der Trächtigkeit verendet sind, 4. nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes das Verwerfen auf eine der vorgenannten Maßnahmen zurückzuführen und durch eine Untersuchung von Frucht oder Nachgeburt eine andere Ursache als die angeordnete Seuchenbekämpfungsmaßnahme ausgeschlossen worden ist.

2. Aujeszky'sche Krankheit (AK) bei Schweinen

Tierseuche	Aujeszky'sche Krankheit (AK)
Zweck	Untersuchungen im Rahmen von amtlichen Kontrollmaßnahmen zwecks Schaffung eines von AK freien Schweinebestandes und zur Aufrechterhaltung des Status eines AK freien Schweinebestandes oder eines AK-freien Gebietes
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Blutprobenentnahmen sowie der Untersuchungskosten im Landesamt für Verbraucherschutz (LAV)
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfehöchstbetrag	Entnahmegebühr nach Gebührenvereinbarung sowie der Institutsgebühren
Leistungserbringer	Tierärzte, Landesamt für Verbraucherschutz (LAV)
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Probenahme im Rahmen der Jahresplanung der zuständigen Veterinärbehörde

3. Boviner Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

3.1 Untersuchungen von Proben

Tierseuche	BHV1-Infektion der Rinder
Zweck	Untersuchungen im Rahmen der BHV1-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit in den Rinderbeständen
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Untersuchung von Milch- und Blutproben, sofern bei Blutproben die Untersuchung mit dem hierfür vorgesehenen elektronisch erstellten Untersuchungsantrag aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) beantragt wird.
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfemaximalbetrag	Institutsgebühren
Leistungserbringer	Landesamt für Verbraucherschutz (LAV)
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Einhaltung der Untersuchungsintervalle nach der BHV1-Verordnung

3.2 Ausmerzung von BHV1-Reagenten

Tierseuche	Boviner Herpesvirus Typ 1 (BHV1)
Zweck	Tilgung der BHV1-Infektion in den Rinderbeständen im Saarland, Verhinderung der Weiterverbreitung, Minderung des Infektionsrisikos der Wiederansteckung für BHV1-negative Tiere, Schaffung BHV1 -freier Bestände
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für die Ausmerzung von BHV1-Reagenten im Bestand.
Höhe der Beihilfe	Für alle Tiere des Bestandes pro Rind 300,00 EUR im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Abgabe einer Verpflichtungserklärung, dass die nachfolgend aufgeführten Anforderungen eingehalten werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der BHV1-Verordnung 2. Nachweis des BHV1-positiven Ergebnisses der zu merzenden Tiere 3. Die Untersuchungsergebnisse müssen im HIT eingetragen sein 4. Nachweis des Abgangs aus dem Bestand (Schlacht tierbescheinigung /HIT-Ausdruck Einzeltierverfolgung 5. Alle noch im Betrieb vorhandenen Reagenten sind möglichst zeitnah zu schlachten 6. Abschluss der Reagentenmerzung bis spätestens 31. Dezember 2015 7. Keine Wiederbelegung der BHV1-Reagenten ab dem 1. Januar 2015 8. Auszug aus dem Bestandsregister, aus dem hervorgeht, dass sich die beihilfeberechtigten Rinder mindestens seit 12 Monaten im Bestand befinden

4. Bösartiges Katarrhalfieber des Rindes (BKF) (aufgehoben)

5. Brucellose der Rinder

Tierseuche	Brucellose der Rinder
Zweck	Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Brucellose-Freiheit in den Rinderbeständen im Saarland
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Blutprobenentnahmen, Kosten der Entnahmen von Milchproben, Kosten der Diagnostika
Höhe der Beihilfe	100 % bei Beteiligung des Landes gemäß § 23 SAGTierSG
Beihilfemaximale Betrag	Entnahmegebühr nach Gebührenvereinbarung sowie der Institutsgebühren
Leistungserbringer	Tierärzte, Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz e.V., Landesamt für Verbraucherschutz (LAV)
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Die Brucelloseuntersuchungen müssen von der zuständigen Veterinärbehörde amtlich angeordnet werden.

6. Brucellose der Schweine, Schafe und Ziegen

Tierseuche	Brucellose der Schweine, Schafe und Ziegen
Zweck	Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Brucellose-Freiheit in den Schweine-, Schaf- und Ziegenbeständen im Saarland
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Blutprobenentnahmen, Kosten der Diagnostika
Höhe der Beihilfe	100 % bei Beteiligung des Landes gemäß § 23 SAGTierSG
Beihilfemaximale Betrag	Entnahmegebühr nach Gebührenvereinbarung sowie der Institutsgebühren
Leistungserbringer	Tierärzte, Landesamt für Verbraucherschutz (LAV)
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Die Brucelloseuntersuchungen müssen von der zuständigen Veterinärbehörde amtlich angeordnet werden.

7. Kontagiöse Equine Metritis (CEM)

Tierseuche	Kontagiöse Equine Metritis (CEM)
Zweck	Feststellung der Prävalenz der CEM in Pferdebeständen und Verhinderung der Weiterverbreitung im Deckbetrieb
Zuschussfähige Kosten	Labordiagnostische Untersuchung von Genitalupferproben von Zuchtstuten und Zuchthengsten
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfemaximale Betrag	Institutsgebühren
Leistungserbringer	Landesamt für Verbraucherschutz (LAV)

8. Klassische Schweinepest (KSP)

Tierseuche	Klassische Schweinepest (KSP)
Zweck	Überwachungsuntersuchungen im Rahmen der Schweinepestbekämpfung
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Blutprobenentnahmen
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfehöchstbetrag	Entnahmegebühr nach Gebührenvereinbarung
Leistungserbringer	Tierärzte
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Probenahme im Rahmen amtlicher Kontrollmaßnahmen der zuständigen Veterinärbehörde

9. Leukose der Rinder

Tierseuche	Leukose der Rinder
Zweck	Untersuchungen im Rahmen der Rinder-Leukose-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit im Saarland
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Blutprobenentnahmen, Kosten der Diagnostika
Höhe der Beihilfe	100 % bei Beteiligung des Landes gemäß § 23 SAGTierSG
Beihilfehöchstbetrag	Entnahmegebühr nach Gebührenvereinbarung sowie der Institutsgebühren
Leistungserbringer	Tierärzte, Landesamt für Verbraucherschutz (LAV)
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Die Leukoseuntersuchungen müssen von der zuständigen Veterinärbehörde amtlich angeordnet werden.

10. Listeriose der Rinder, Schafe und Ziegen

Tierseuche	Listeriose der Rinder, Schafe und Ziegen
Zweck	Eindämmung der Weiterverbreitung durch Eliminierung schwerkranker oder verendeter Tiere
Zuschussfähige Kosten	Beihilfen für Rinder, Schafe und Ziegen, die getötet werden mussten oder verendet sind
Höhe der Beihilfe	50 % des gemeinen Wertes
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Amtliche Feststellung und Nachweis der Krankheit für jeden Verlust durch Untersuchung

11. Maul- und Klauenseuche (MKS)

Tierseuche	Maul- und Klauenseuche (MKS)
Zweck	Angeordnete Impfungen bei Rindern, Schweinen und Schafen gegen MKS sowie Beihilfen zu den auf das Saarland entfallenden Kosten für den Betrieb und die Einrichtung einer MKS-Vakzinebank
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Impfstoffe, Kosten der Impfungen,

	Kosten der Einrichtung und Verfügbarhaltung einer MKS-Vakzinebank
Höhe der Beihilfe	100 % bei Beteiligung des Landes gemäß § 23 SAGTierSG
Beihilfehöchstbetrag	Impfstoffkosten, Impfvergütung nach Gebührenvereinbarung
Leistungserbringer	Tierärzte, Impfstofflieferant
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Die Impfungen müssen von der zuständigen Veterinärbehörde amtlich angeordnet werden.

12. Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD/MD)

12.1 Untersuchung von Gewebeproben (Ohrstanze)

Tierseuche	Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD/MD)
Zweck	Tilgung der BVDV-Infektion in den Rinderbeständen im Saarland, Verhinderung der Weiterverbreitung, Schaffung BVDV-unverdächtiger Bestände
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Untersuchung, Kosten der Gewebeohrmarken
Höhe der Beihilfe	3,75 EUR je Probe
Beihilfehöchstbetrag	Institutsgebühren
Leistungserbringer	Landesamt für Verbraucherschutz (LAV), Lieferant von Gewebeohrstanzen
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Einhaltung der Vorschriften der BVDV-Verordnung

12.2 Ausmerzung von persistent mit BVD-Virus infizierten Rindern

Tierseuche	Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD/MD)
Zweck	Tilgung der BVDV-Infektion in den Rinderbeständen im Saarland, Verhinderung der Weiterverbreitung, Schaffung BVDV-unverdächtiger Bestände
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für ausgemerzte persistent BVD-Virus infizierte Rinder
Höhe der Beihilfe	Je Rind bis zum Alter von 6 Monaten 70,00 EUR, je Rind im Alter über 7 bis 24 Monate 140,00 EUR je Rind älter als 24 Monate 200,00 EUR
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlage der BVDV-positiven Ergebnisse zur Einstufung als persistent infiziertes Tier, 2. Nachweis der fristgerechten Ausmerzung (Schlachtung bzw. Tötung) innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der Befundmitteilung.

12.3 Untersuchung von Blut- und Milchproben auf BVD/MD

Tierseuche	Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD/MD)
Zweck	Tilgung der BVDV-Infektion in den Rinderbeständen im Saarland, Verhinderung der Weiterverbreitung, Schaffung BVDV-unverdächtiger Bestände
Zuschussfähige Kosten	Kosten für Milch- und Blutprobenuntersuchung
Höhe der Beihilfe	100 % der Laboruntersuchungskosten des Landesamts für Verbraucherschutz (LAV)
Leistungserbringer	Landesamt für Verbraucherschutz (LAV)
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Einhaltung der Vorschriften der BVDV-Verordnung

13. Salmonellose der Rinder

Tierseuche	Salmonellose der Rinder
Zweck	Impfungen im Rahmen des Vollzugs der Rinder-Salmonellose-Verordnung
Zuschussfähige Kosten	Impfstoffkosten für die Bestandsgrundimmunisierung nach Seuchenfeststellung
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfehöchstbetrag	Nachgewiesene Impfstoffkosten
Leistungserbringer	Impfstofflieferant
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Beachtung der tierseuchenrechtlichen Anordnung der zuständigen Behörde

14. Salmonellen bei Schweinen

Tierseuche	Salmonellenprävalenz bei Schweinen
Zweck	Untersuchung von Schweinen auf das Vorhandensein von Salmonellenantikörpern zur Reduzierung des Eintrags von Salmonellen durch Schweine in die Fleischgewinnung
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Laboruntersuchungen
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfehöchstbetrag	Institutsgebühren
Leistungserbringer	Untersuchungsinstitut
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Einhaltung der Untersuchungsintervalle

15. Tuberkulose des Rindes

Tierseuche	Tuberkulose der Rinder
Zweck	Untersuchungen im Rahmen der Tuberkulose-Verordnung im Saarland
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Tuberkuloseuntersuchung, Kosten für Tuberkulin
Höhe der Beihilfe	100 % bei Beteiligung des Landes gemäß § 23 SAGTierSG
Beihilfehöchstbetrag	Kosten der Tuberkulinprobe nach Gebührenvereinbarung
Leistungserbringer	Tierärzte, Lieferant für Tuberkulin
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Die Tuberkuloseuntersuchungen müssen von der zuständigen Veterinärbehörde amtlich angeordnet werden.

16. Kennzeichnung der Tiere

(aufgehoben)

17. Reinigung, Desinfektion und Entwesung

Beihilfe / Tierseuche	Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen
Zweck	Beihilfen zu den Kosten der Reinigung und Desinfektion nach seuchenbedingten Stallräumungen aufgrund amtlicher Tötungsanordnungen
Zuschussfähige Kosten	Reinigungs- und Desinfektionsmittel
Höhe der Beihilfe	Kosten der Desinfektionsmittel
Leistungserbringer	Bereitstellung durch das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV)
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Durchführung der Maßnahme war angeordnet. Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen durch die zuständige Behörde

18. Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BT)

Beihilfe/ Tierseuche	Beihilfe zu Kosten der BT-Impfung
Zweck	Prävention und Bekämpfung der BT-Infektion von Rindern, Schafen und Ziegen.
Zuschussfähige Kosten	Die Beihilfe für die Kosten der Impfung beträgt: a) bei Rindern je 3,50 Euro pro Tier b) bei Schafen und Ziegen je 2,50 Euro pro Tier
Leistungserbringer	Tierärzte

Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none">1. Rinder-, Schaf- oder Ziegenhaltende Betriebe im Saarland.2. Die Impfstoffbeschaffung und die Abrechnung der Impfbeihilfe erfolgen über die Tierärzte, die die Impfung durchführen.3. Zur Gewährung der Beihilfe muss die Eintragung der Impfung in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HI-Tier) erfolgen.
-------------------------------------	---